

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1955	Nummer 143
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2117. — Innenministerium. S. 2117. — Finanzministerium. S. 2117. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2118. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2118.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 11. 1955, Öffentliche Sammlung der Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V. in Bethel bei Bielefeld, Königsweg 3. S. 2119. — RdErl. 18. 11. 1955, Personalausweise; hier: Personalausweise für Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht. S. 2119.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 11. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2119. — RdErl. 17. 11. 1955, Versicherungsfreiheit der Beamten. S. 2119.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 31. 10. 1955, Gewährung von Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 (1) BVG beim Besuch privater Schulen. S. 2120. — Bek. 3. 11. 1955, 26., 27. und 28. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 2121. — RdErl. 14. 11. 1955, Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind. S. 2122. — RdErl. 21. 11. 1955, Weihnachtsbeihilfe 1955. S. 2122.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat E. Brossok zum Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht Gelsenkirchen; Verwaltungsrichter W. Lange zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 2117.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat D. Pietzonka zum Regierungsdirektor bei der Bez.Regierung Detmold; Regierungsbaurat Dr. P. Linden zum Regierungs- und Baurat bei der Bez.Regierung Köln; Regierungsassessor K. Bolle zum Regierungsrat bei der Bez.Regierung Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent Dr. J. Hünnerbein, Innenministerium; Oberregierungsrat P. Lange, Bez.Regierung Arnberg.

— MBl. NW. 1955 S. 2117.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Blencke zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Oberregierungsrat Dr. A. Baltzer zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Kammern in Köln; Oberregierungsrat Dr. W. Jüsgen zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Kammern in Köln; Regierungsrat Dr. K.-H. Schlottner zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Kammern in Köln; Regierungsrat P. Jansen zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat Dr. G. Münnich zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat G. Huhn zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat

K. Irmer zum Oberregierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Bonn der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsassessor R. Kaiser zum Regierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Essen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. F. Klenk vom Finanzamt Düren an das Finanzamt Köln-Nord; Regierungsrat F. Brink vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsrat A. Jennes vom Finanzgericht Düsseldorf, Kammern in Köln, an das Finanzamt Köln-Altstadt; Regierungsrat Dr. J. Diwo vom Finanzamt Wipperfurth an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Ch. Duus von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Köln-Körperschaften.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. W. Mulhaupt, Finanzamt Siegburg.

— MBl. NW. 1955 S. 2117.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Ministerialrat G. Golz zum Ministerialdirigenten; Bergrat L. Schonert zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1955 S. 2118.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Assessorin Dr. I. Heuser zur Arbeitsgerichtsärztin beim Arbeitsgericht Herne; Staatsanwalt z. Vv. G. Priedigkeit zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Hagen.

Es ist abgeordnet worden: Oberregierungsrat K. Patzschke vom Regierungspräsidenten Düsseldorf zum Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 2118.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V. in Bethel bei Bielefeld, Königsweg 3

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1955 —
I C 4/ 24—12.50

Der Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V. in Bethel bei Bielefeld, Königsweg 3, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Genehmigung öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. November 1955 bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine öffentliche Aufforderung zur Entrichtung einer einmaligen Spende an die Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V. in Bethel bei Bielefeld in Verbindung mit einer Mitgliederwerbung zulässig.

— MBl. NW. 1955 S. 2119.

Personalausweise; hier: Personalausweise für Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1955 —
I C 3/13—40.65

Durch die mit RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBl. NW. S. 880), 28. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1469), 12. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1641) u. 12. 10. 1955 (MBl. NW. S. 1987) bekanntgegebene Neuregelung ist der RdErl. v. 30. 9. 1950 (MBl. NW. S. 948) betr.: Personalausweise für Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden als Meldebehörden,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 2119.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1955 —
B 2720 — 7169/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

September 1955 auf 100 DM-Ost = 21,30 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 2119.

Versicherungsfreiheit der Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1955 —
B 6000 — 7175/IV/55

In Anpassung an die veränderte Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des § 169 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 RVO hinsichtlich der Versicherungsfreiheit der Beamten im Sinne des Landesbeamtengesetzes wie folgt:

1. Eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist als gewährleistet anzusehen (§ 169 Abs. 1 RVO) bei
 - a) Beamten auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG),
 - b) Beamten auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG),
 - c) Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG) und
 - d) den wissenschaftlichen Dienstkräften an wissenschaftlichen Hochschulen, die Beamte auf Widerruf (§ 211 Abs. 2 LBG) sind.
2. Die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO liegen vor bei Beamten auf Widerruf, solange sie Beamte im Vorbereitungsdienst (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG) sind.

— MBl. NW. 1955 S. 2119.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gewährung von Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 (1) BVG beim Besuch privater Schulen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1955 —
IV A 1 — 9.31

Der Bundesminister des Innern teilte mir zu der Frage der Gewährung von Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 (1) BVG beim Besuch privater Schulen in einem Einzelfall mit, daß der Besuch einer privaten oder einer „genehmigten“ Schule zu fördern sei, wenn an dieser Anstalt eine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht wird. Über derartige private Unterrichtsanstalten sollen bei den Ausleichsbehörden Nachweisungen geführt werden. Ich bemerke dazu, daß in Nordrhein-Westfalen bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — bekannt ist, welche Privatschulen als förderungswürdig im Sinne der Weisung über die Ausbildungshilfe anerkannt sind.

Der Finanzminister NW — Landesausgleichsamt — hat mit Erl. vom 11. 5. 1955 — I E 2 LA. 3383 — 1167/7 und 103/7 — an die Regierungspräsidenten überdies darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Schulbetrieb der kaufmännischen Privatschulen nicht in dem erforderlichen Umfange von der Schulaufsichtsbehörde beurteilt werden kann, die Bewilligungsbehörden — Ausgleichsamter — zu prüfen haben, ob die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe (Schuldauer 1 Jahr, 24 Wochenunterrichtsstunden, abgeschlossene Berufsausbildung) vorliegen. Voraussetzung für die Prüfung der Einzelbedingungen ist, daß die Ergänzungsschule als förderungswürdig anerkannt ist.

Ich bitte deshalb, in einschlägigen Fällen bei den Außenstellen des LAA anzufragen, ob bei der betreffenden Unterrichtsanstalt die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG vorliegen und die Schulen als förderungswürdig bekannt sind.

Die mir in der Sache bisher vorgelegten Anträge von privaten Unterrichtsanstalten und Einzeleingaben Kriegshinterbliebener füge ich zur gefl. weiteren Behandlung im Sinne vorstehender Ausführungen bei.

Im übrigen ist, ausgehend von der von dem Bundesministerium des Innern vertretenen Auffassung, bei Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach dem LAG und nach dem BVG beim Besuch privater Schulen nach gleichen Grundsätzen zu verfahren. Nur so kann eine Benachteiligung des Personenkreises vermieden werden, der auf Grund der Geschädigteneigenschaft nach dem LAG Ausbildungsbeihilfe erhalten könnte, aber an die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu verweisen ist, weil es sich um unterhaltsberechtigten Kinder von Kriegsbeschädigten oder versorgungsberechtigten Kriegerwaisen im Sinne des BVG handelt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister.

Bezug: Erl. v. 10. 5. 1955 — IV A 1/9.31.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen/Lippe
— Hauptfürsorgestelle —, Münster i. W.

— MBl. NW. 1955 S. 2120.

26., 27. und 28. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 11. 1955 — III B 4 — 8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953/20. April 1954 (GV. NW. S. 110, 134) wurden die in nachstehenden Zusammenstellungen aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B.A.M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

26. Zulassung

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Pyrotechnische Fabriken, Wuppertal-Ronsdorf

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes Nr.: und Fabrikmarke:	Fabrik- Nummer:	Zulassungs- zeichen:
1 Nico-Blitzcracker — NICO —	015	B.A.M. 1052 I

27. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf/Sieg

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes Nr.: und Fabrikmarke:	Fabrik- Nummer:	Zulassungs- zeichen:
1 Kleine Sonne — WECO —	10b	B.A.M. 1055 II
2 Pyro-Böller I — WECO —	81	B.A.M. 1056 II
3 Pyro-Böller II — WECO —	82	B.A.M. 1057 II
4 Pyro-Böller III — WECO —	83	B.A.M. 1058 II
5 Pyro-Böller IV — WECO —	84	B.A.M. 1059 II

28. Zulassung

Hersteller: Firma Deutz & Co., Pyrotechnische Fabrik, Erndtebrück/Westf.

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes Nr.: und Fabrikmarke:	Fabrik- Nummer:	Zulassungs- zeichen:
1 Wunderstern — DEUCO —	009	B.A.M. 1064 II
2 Deuco-Hubschrauber — DEUCO —	008	B.A.M. 1065 I

Diese Zulassungen wurden an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde den Antragstellern mitgeteilt:

„Die Zulassungen werden zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassungen, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gem. § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in den vorstehenden Zulassungen angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1955 S. 2121.

Kriegsfolgenhilfe;

hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1955 — IV A 2 KFH/13a/1

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Schüler, die internatsmäßig untergebracht werden müßten, aus Mangel an Internatsplätzen am Schulort bzw. in nächster Nähe des Schulortes in geeigneten Familien untergebracht werden.

Die Schulleitungen haben sich mit der Bitte an mich gewandt, auch für außerhalb der Internate untergebrachte Schüler den Satz für Internatsschüler (z. Z. täglich 4,20 DM) zu gewähren, da die aufnehmenden Familien mit dem Fürsorgetrugsatz bzw. dem Satz für Pflegekinder die Jugendlichen nicht ausreichend versorgen können.

Der Bundesminister des Innern hat zu dieser Frage mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, die Kosten der Unterbringung von Schülern aus der SBZ in Familien auch dann als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anzuerkennen, wenn sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer Erhöhung der Fürsorgeunterstützung oder des Pflegegeldes bis zu dem Satz für Internatsschüler ergeben sollte. § 10 RGr. biete genügend Spielraum, auch diesem Personenkreis die Fürsorge zuteil werden zu lassen, die den Erfordernissen des Einzelfalles entspreche.

- Bezug: a) Erl. d. Sozialministers vom 6. 9. 1951 — III A 1/KFH/50 — (n. v.),
b) RdErl. d. Sozialministers v. 21. 5. 1953 — III A 1/KFH/50 — (MBl. NW. S. 875),
c) RdErl. d. Sozialministers v. 19. 9. 1953 — III A 1/KFH/50 II — (MBl. NW. S. 1638),
d) Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1954 — IV A 2 KFH/50 III — (n. v.),
e) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1955 — IV A 2 KFH/5 — (MBl. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster/W.

— MBl. NW. 1955 S. 2122.

Weihnachtsbeihilfe 1955

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1955 — IV A 2 OF/122/55

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. November 1955 beschlossen, den Fürsorgeträgern des Landes in diesem Jahre die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe vorzuschlagen:

1. Für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände 50,— DM
2. für mitunterstützte Familienangehörige und Pflegekinder 20,— DM
3. für Insassen von Heimen und Anstalten mit Ausnahme der Pfleglinge in der Geisteskrankenfürsorge 15,— DM
4. für Insassen von Wohnlagern, die in Gemeinschaftsverpflegung des Lagers sind . 15,— DM

Das Land gewährt zu den Weihnachtsbeihilfen 1955 Zuschüsse in gleicher Höhe wie im Vorjahre und erstattet außerdem die durch die erhöhten Sätze entstehenden Mehraufwendungen der Fürsorgeträger. Die Bestimmungen des Bezugserslasses sind anzuwenden.

Die zwischenzeitliche Entwicklung macht jedoch folgende Änderungen erforderlich.

- 1.0 In Anpassung an den Personenkreis, der Mietbeihilfen nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 8. 10. 1955 (MBl. NW. S. 2056) erhält, kann neben den laufend in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen sonstigen Bedürftigen eine Weihnachtsbeihilfe gewährt

1955 S. 2122 o.
erg.
1955 S. 2165

1955 S. 2122 u.
erg.
1955 S. 2201 u.

werden, wenn ihr Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Mehrbedarf und Miete um nicht mehr als 10 v. H. übersteigt.

1.1 Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) und dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen.

1.2 Bei Familien mit 3 oder mehr Kindern kann für das 3. und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren nur dann ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn für das betreffende Kind Kindergeld nach den genannten Bestimmungen nicht gewährt wird.

2.0 Für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger sind die Grundbeträge von

25,— DM für den Haushaltsvorstand und Alleinstehenden und

10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene Angehörige sowie Pflegekinder und Insassen von Heimen und Anstalten mit Ausnahme der Pflegekinder der Geisteskrankenfürsorge

aus der Pauschale zur Deckung der Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe zu leisten.

2.1 Mit Rd.Schr. v. 14. 9. 1955 — 51 501 B — 390/55 — hat der Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß eine Verrechnung der Weihnachtsbeihilfen für Zugewanderte im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nicht mehr zulässig ist. Diese Auffassung wird damit begründet, daß durch § 2 Ziff. 5 des Vierten Überleitungsgesetzes v. 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) § 9 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen und damit die Verrechnungsfähigkeit auf die Pflichtleistungen und auf die im Gesetz ausdrücklich als verrechnungsfähig bezeichneten Aufwendungen beschränkt worden sei.

Ich habe dieser Auffassung widersprochen, bitte jedoch, von einer Verrechnung der Grundbeträge für Zugewanderte im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zunächst abzusehen, bis ich die endgültige Stellungnahme des Bundesministers des Innern bekanntgeben werde.

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen an Zugewanderte bitte ich jedoch nicht hiervon abhängig zu machen.

3.0 Der Abrechnung der Landeszuschüsse nach beiliegendem Formblatt A sind die nachstehenden Sätze zugrunde zu legen:

10,— DM bzw. bis zu 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltsvorstände,

10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene Angehörige sowie Pflegekinder,

5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten mit Ausnahme der Pflegekinder in der Geisteskrankenfürsorge,

bis zu 50,— DM für Hauptunterstützungsempfänger der Alu,

20,— DM für Zuschlagsempfänger der Alu.

Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen der Landeszuschüsse bis spätestens **15. Februar T. 1956** den Regierungspräsidenten nach. Die Gesamtabrechnung des Bezirks ist mir nach Formblatt A bis zum **15. April 1956** vorzulegen. **T.**

Soweit von den Bezirksfürsorgeverbänden Weihnachtsbeihilfen an Insassen von Anstalten und Heimen für Rechnung eines Landesfürsorgeverbandes gewährt werden, erfolgt die Abrechnung des Landeszuschusses durch den auszahlenden Bezirksfürsorgeverband.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werde ich den Regierungspräsidenten mit besonderem RdErl. bereitstellen.

4.0 Ich ermächtige die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, das Auszahlungsverfahren der Weihnachtsbeihilfen an Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu regeln. Die Vorschriften meines RdErl. vom 8. 11. 1954 betr. Weihnachtsbeihilfe 1954 für Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe bitte ich zu beachten. Der Abrechnung der Landeszuschüsse ist das beiliegende Formblatt B zugrunde zu legen.

5.0 Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Alfu-Empfänger erfolgt durch die Arbeitsämter. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Arbeitsämter entsprechend anweisen.

5.1 Soweit Einsprüche von Alfu-Empfängern gegen die Versagung der Weihnachtsbeihilfe den Bezirksfürsorgeverbänden zur Entscheidung zugeleitet werden, bitte ich zu beachten, daß auch Alfu-Empfänger die unter Abschn. I. 2.) des Bezugserlasses geforderte Voraussetzung der Mindestbezugsdauer von Unterstützung erfüllen müssen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Mein RdErl. v. 8. 11. 1954 — IV A 2/OF/122 — (MBl. NW. S. 2021).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster/W.

Formblatt A
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 11. 1955

.....
(Dienststelle)

....., den

Abrechnung
der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1955
gezahlten Weihnachtsbeihilfen

1. Fürsorgeempfänger (ohne Alu)

Parteien	Personen	Gesamtaufwand an
a) lfd. Unterstützte	a) lfd. Unterstützte	Landesmitteln
b) nicht lfd. Unterstützte	b) nicht lfd. Unterstützte	DM
1	2	3
a)	a)	
b)	b)	

2. Alu-Empfänger

Parteien	Personen	Gesamtaufwand an
		Landesmitteln
		DM
1	2	3

3. Insassen von Heimen und Anstalten

Personen	Gesamtaufwand an
a) lfd. Unterstützte	Landesmitteln
b) nicht lfd. Unterstützte	DM
1	2
a)	
b)	

Sachlich richtig:

.....

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 11. 1955 — IV A 2/OF/122/55 (MBL. NW. S. 2122) — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

Formblatt B
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 11. 1955

.....
(Dienststelle)

....., den

Abrechnung
der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1955
gezahlten Weihnachtsbeihilfen für Tbc-Hilfe-Empfänger

1. Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe

Parteien	Personen	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3

2. Insassen von Heimen und Anstalten

Personen	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2

Sachlich richtig:

.....

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 11. 1955 — IV A 2/OF/122/55 (MBL. NW. S. 2122) — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

— MBL. NW. 1955 S. 2122.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

.....

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM.